



An die
Regierungen

Nachrichtlich:
Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.
Geschäftsstelle
Pündterplatz 5

80803 München

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
ID2-0265.11-21

Telefon/Fax, Name
(089) 2192-
2654/12562
Herr Dipl.-Ing.(FH) Schülke

Zimmer-Nr. München
L 1.02 14.09.2005

**Nichtöffentlicher Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS);
Betrieb von Festfunkstellen im 2 m-Wellenbereich bei Feuerwehren**

Hinweis:

Mittlerweile gilt das IMS vom
04.12.09, Az. ID2-0265.11-31

Sehr geehrte Damen und Herren,

die grundsätzlichen Voraussetzungen und Bedingungen zum Betrieb von Festfunkstellen im 2 m-Wellenbereich bei Feuerwehren sind in der Nr. 3 des **IMS vom 20.03.2001, Nr. ID2-0265.11-21** festgelegt. Diese Regelungen haben weiterhin Gültigkeit. Unter anderem ist festgehalten, dass nur die Kanäle 25 und 55 **jeweils Oberband Wechselverkehr** zulässig sind. In unseren Zustimmungen zum Betrieb der Festfunkstellen im 2 m-Wellenbereich ist jeweils ausdrücklich vermerkt: „Unterbandsendebetrieb ist nicht zulässig.“

Aus gegebenem Anlass – Feststellungen während der Hochwassereinsätze im August 2005 – weisen wir nochmals darauf hin, dass Unterbandsendebetrieb nicht zulässig ist

und fernmelderechtlich nach § 149 Abs. 1 Nr. 10 des Telekommunikationsgesetzes den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- Euro geahndet werden kann.

Unterband-Wechselverkehr-Betrieb ist den Funkgeräten an der Einsatzstelle vorbehalten. Zu den Gefahren und Auswirkungen eines Betriebs der 2 m-Festfunkstellen im Unterband Wechselverkehr geben wir folgende Hinweise:

- Die Reichweite der Festfunkstellen ist in aller Regel höher als die der Handfunkgeräte. Dies gilt vor allem dann, wenn wie bei alten FuG 9b/9c die Sendeleistung nur auf 2,5 Watt geschaltet werden kann (oder gar die Sendeleistung entgegen den Bestimmungen unserer Zustimmung bzw. in der Frequenzzuteilungsurkunde auf 6 Watt geschaltet ist). Dadurch können auch Einsätze gestört werden, die sich in größerer Entfernung befinden (z. B. einer Feuerwehr der Nachbargemeinde). Die gestörten Einsatzkräfte haben keine Möglichkeit, den Betreiber der Festfunkstelle auf die Störung aufmerksam zu machen, weil ihre Funkgeräte wegen der geringen Sendeleistung die Festfunkstelle nicht erreichen können.
- Bei gleichzeitigem Funkbetrieb an 2 oder mehr Einsatzstellen, die zwar zur Festfunkstelle aber untereinander z. B. wegen räumlicher Entfernung keine Verbindung haben, kommt es an der Festfunkstelle meist zu unverständlichen Überlagerungen. Dies kann dazu führen, dass die Festfunkstelle von Einsatzkräften an einer Einsatzstelle nicht erreicht wird, weil an der anderen Einsatzstelle Funkverkehr herrscht, der den Empfänger der Festfunkstelle mit größerer oder etwa gleicher Feldstärke erreicht.
- Die Festfunkstelle kann nicht mit Sicherheit feststellen, ob der Kanal frei ist und unterbricht ggf. ein wichtiges Funkgespräch (z. B. Hilferuf). Dies ist dann der Fall, wenn Einsatzkräfte in ein Objekt eindringen und durch die Dämpfung des Gebäudes die Festfunkstelle nicht mehr erreichen, aber noch die Einsatzleitung vor dem Gebäude. In der vermeintlichen Annahme der Kanal wäre frei, kann die Festfunkstelle ein Funkgespräch vom Gebäudeinneren zur Einsatzleitung unterbrechen.
- Die Festfunkstelle kann u. U. auf eine wichtige Anfrage von einer Einsatzstelle A nicht antworten, wenn sie davon Kenntnis hat, dass an einer anderen Einsatzstelle

B eine kritische Phase durchlaufen wird, die sie durch ihren Funkverkehr mit der Einsatzstelle A nicht stören will.

Diese Gegebenheiten machen es erforderlich, dass eine strikte Trennung zwischen dem Einsatzstellenfunk vor Ort und der Verbindung zu einer Festfunkstelle im Feuerwehrgerätehaus vorgenommen wird.

Es wird empfohlen, diese Sachlagen zum Gegenstand einer Weiterbildung auf örtlicher Ebene vor allem für die Betreiber von Festfunkstellen zu machen.

Die Regierungen werden gebeten, den nachgeordneten Bereich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing.(FH) Schülke
Technischer Angestellter